# Anlage 1 Vereinbarung über das besondere Verfahren für Erklärungen des Endkunden im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung

# 1. Willenserklärung des Endkunden

Der Anbieterwechsel mit / oder ohne Rufnummernübertragung erfordert die Kündigung des Endkunden über seinen Anschluss und ggf. den Auftrag zur Mitnahme (Beibehaltung) seiner an diesem Anschluss geschalteten Rufnummer(n) gegenüber dem EKPabg.

Die Vertragsparteien haben hierbei folgendes Verständnis:

Eine **Endkundenerklärung** im Sinne dieser Vereinbarung ist entweder

* die Erklärung des Endkunden, den Vertrag zwischen ihm und dem EPKabg über die Anschlussleistung zu kündigen und, soweit gewünscht, die Erklärung des Endkunden, die ihm zugeteilten Rufnummern mitzunehmen oder
* die gegenüber dem EKPauf erklärte Vollmacht zur Erklärung der Kündigung des Vertrages zwischen dem Endkunden und dem EPKabg über die Anschlussleistung und, soweit gewünscht, die gegenüber dem EKPauf erklärte Vollmacht, die Mitnahme der dem Endkunden zugeteilten Rufnummern beim EKPabg zu beauftragen.

Eine **formgerechte Endkundenerklärung** im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Endkundenerklärung, die mindestens die Textform im Sinne des § 126b BGB einhält. Beispiele für formgerechte Endkundenerklärungen sind Endkundenerklärungen

* auf Papierauftragsformularen,
* per Brief,
* per Telefax,
* per E-Mail oder
* ein vom Kunden digital generiertes Formular (Auftrag), das den Anforderungen des § 126b BGB entspricht.

1.1 Sind die Vertragsparteien zusammen an einem Anbieterwechsel beteiligt, gelten zur Vereinfachung der Abwicklung die nachstehenden Grundsätze:

- Die Vertragsparteien verstehen als EKPabg die elektronisch übermittelte Anfrage des EKPauf im Rahmen der Vorabstimmung gleichzeitig als Übermittlung der Endkundenerklärung.

- Die Vertragsparteien verzichten als EKPabg grundsätzlich darauf, die Vorlage der formgerechten Endkundenerklärung zu verlangen. Sie schalten daher im Vertrauen darauf, dass die formgerechten Endkundenerklärungen vorliegen, den Anschluss des Endkunden ab, sofern und sobald dies nach den jeweiligen Vertragsbedingungen über den Anschluss und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, und/oder veranlassen gegebenenfalls die Rufnummernübertragung.

- Der EKPabg lehnt den Anbieterwechsel und/oder die Rufnummernportierung nicht mit der Begründung ab, dass ihm die Endkundenerklärung schon vorliegt.

1.2 Sofern zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Auftragsdaten zu Rufnummernportierung besteht (Portierungsvereinbarung), ersetzt diese Vereinbarung die vorgenannte Portierungsvereinbarung.

# 2. Pflichten der Vertragsparteien als aufnehmender Anbieter - Übermittlung

2.1 Mit der Übermittlung der Anfrage sichert der EKPauf dem EKPabg zu, dass sämtliche zur Abwicklung des Anbieterwechsels und – sofern gewünscht – zur Rufnummernübertragung rechtlich erforderlichen Erklärungen des Endkunden vorliegen.

2.2 Der EKPauf sichert dem EKPabg insbesondere zu, dass ihm eine formgerechte Endkundenerklärung vorliegt.

2.3 Der EKPauf sichert dem EKPabg zu, dass der Endkunde damit einverstanden ist, dass die Leistung weiterhin vom EKPabg erbracht wird, bis der neue Anschluss bereitgestellt ist bzw. die Rufnummernübertragung erfolgreich vorgenommen werden konnte. Dies gilt nicht, wenn der Endkunde eine Unterbrechung wünscht oder eine reine Rufnummernportierung beauftragt wurde.

2.4 Weiterhin verpflichtet sich der EKPauf, den EKPabg und den Endkunden unverzüglich zu informieren, wenn der EKPauf dem Endkunden den neuen Anschluss nicht zum mitgeteilten Ausführungstermin bereitstellen kann bzw. die Übertragung der Rufnummer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann.

**3. Pflichten der Vertragsparteien als aufnehmender Anbieter - Nachweis**

3.1 Der EKPauf weist gegenüber dem EKPabg auf dessen Verlangen hin das Vorliegen einer formgerechten Endkundenerklärung nach. EKPabg kann diesen Nachweis bei Missbrauchsverdacht ab Eingang der Vorabstimmungsanfrage bis zu einer Frist von 6 Monaten fordern.

3.2 Der Nachweis muss dem EKPabg innerhalb von 48 Stunden ab dem Zugang des Nachweisverlangens zugehen. Wochenenden (Samstag und Sonntag) und bundeseinheitliche Feiertage werden auf die Frist nicht angerechnet.

3.3 Der EKPauf führt den Nachweis durch die Übermittlung der formgerechten Endkundenerklärung an den EKPabg.

3.4 Die Übermittlung des Nachweisverlangens und der formgerechten Endkundenerklärung zwischen den Vertragspartnern erfolgt per Fax, als gescannte Datei per E-Mail oder als E-Mail.

3.5 Die Vertragsparteien benennen einander jeweils eine für die Übermittlung verbindliche Fax-Nummer und E-Mail-Adresse.

3.6 Der EKPauf ist verpflichtet, die formgerechten Endkundenerklärungen nach Übermittlung der Anfrage zum koordinierten Anbieterwechsel vorzuhalten.

# 4. Pflichten der Vertragsparteien als abgebender Anbieter - Nachweis

4.1 Der EKPabg wird sein Recht, den Nachweis der Endkundenerklärungen vom EKPauf zu verlangen, nicht unbillig gebrauchen, so dass der Zweck dieser Vereinbarung vereitelt wird, die Abwicklung des koordinierten Anbieterwechsels sowie der Rufnummernübertragung zu vereinfachen.

4.2 Von einem unbilligen Gebrauch ist insbesondere nicht auszugehen, wenn der EKPabg den Nachweis jeweils fordert, weil sein Endkunde insbesondere in Schriftform ihm gegenüber geltend macht, den EKPauf nicht zur Übermittlung der Endkundenerklärungen an den EKPabg beauftragt oder den EKPauf nicht zu den Endkundenerklärungen gegenüber dem EKPabg bevollmächtigt zu haben (Endkundenbeschwerde). Der EKPabg ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Endkundenbeschwerde berechtigt ist.

# 5. Scheitern des fristgerechten Nachweises über die Endkundenerklärungen

5.1 Weist der EKPauf das Vorliegen der formgerechten Endkundenerklärung gegenüber dem EKPabg nicht oder nicht fristgerecht nach, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass diese Erklärung nicht vorliegt.

5.2 Sind der Anbieterwechsel und / oder die Rufnummernportierung bereits erfolgt, ist der EKPauf verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren an einer vom Endkunden gewünschten Herstellung des ursprünglichen Zustands vor Übermittlung der Anfrage zum Anbieterwechsel unverzüglich mitzuwirken, insbesondere Handlungen auszuführen, die in seinem Einflussbereich vorzunehmen sind.

5.3 Sofern in einem Kalendermonat mehr als 1 % der Anbieterwechsel mit / oder ohne Rufnummernübertragung (bis zum Erreichen einer monatlichen Menge von 2500 vom EKPauf übermittelter Anfragen gilt ein Schwellenwert von 25 Anfragen pro Kalendermonat) je Produktvertrag von dem EKPabg zum EKPauf rückgängig gemacht werden, weil die formgerechten Endkundenerklärungen nicht nachgewiesen wurden, kann der EKPabg als Voraussetzung für die Zustimmung zum koordinierten Anbieterwechsel mit / oder ohne Rufnummernportierung abweichend von Abschnitt 1.2, 2. Spiegelstrich die Vorlage der formgerechten Endkundenerklärungen fordern. Nach einer dreimonatigen Unterschreitung der 1%-Grenze findet wieder das Regelverfahren ohne vorherige Vorlage der Endkundenerklärung Anwendung.

# 6. Vertragsstrafe bei Verstößen durch EKPauf

6.1 Die Vertragsparteien zahlen jeweils als EKPauf an den EKPabg bezogen auf den einzelnen Fall des Anbieterwechsels mit / oder ohne Rufnummernportierung für die Zuwiderhandlung gegen die in Abschnitt 3.1 bis 3.3 genannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,- EUR, es sei denn, sie haben die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten.

6.2 Führt der EKPauf eine erneute Vorabstimmungsanfrage nach berechtigter Ablehnung (berechtigte Ablehnung: Meldung dass der Endkunde den Wechselwunsch zurückgezogen hat) durch EKPabg, ohne vom Kunden erneut ordnungsgemäß beauftragt worden zu sein, stellt diese Vorabstimmungsanfrage, die erfolgt, ohne dass ein ordnungsgemäßer Anbieterwechselauftrag des Kunden vorliegt, eine erneute Zuwiderhandlung dar, die gemäß Ziff. 6.1 jeweils für sich genommen strafbewehrt ist

6.3 Schadensersatzansprüche und der Anspruch auf Freistellung des EKPabg bleiben von den Regelungen des vorstehenden Absatzes 6.1 unberührt.

6.4 Bezogen auf den einzelnen Fall des koordinierten Anbieterwechsels und / oder der Rufnummernportierung wird eine vom EKPauf zu zahlende Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch des EKPabg angerechnet.

# 7. Freistellung

7.1 Sind der Anbieterwechsel und / oder die Rufnummernportierung erfolgt, obwohl entgegen der Zusicherung gemäß der Abschnitt 2.1 und 2.2 des EKPauf keine formgerechten Endkundenerklärungen bzw., gegenüber dem EKPabg vorlag, haftet der EKPauf für alle beim EKPabg und dem Endkunden dadurch entstehenden Schäden, es sei denn, der EKPauf hat die Übermittlung der Anfrage zum Anbieterwechsel und / oder zur Rufnummernportierung nicht zu vertreten.

7.2 Darüber hinaus stellt der aufnehmende Anbieter den EKPabg von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus den unter dem vorstehenden Absatz beschriebenen Sachverhalten ergeben.

# 8. Haftung, Schadensersatz

8.1 Der Schadensersatzanspruch des abgebenden Anbieters umfasst dessen eigenen Schaden, den Schaden des Endkunden und den Schaden Dritter.

8.2 Der aufnehmende Anbieter wird dem abgebenden Anbieter daher die an den betroffenen Endkunden oder Dritte auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gezahlten Beträge ersetzen, soweit der aufnehmende Anbieter dafür gemäß der Abschnitt 7.1 einzutreten hat*.*